



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/023/2020

Federführung: Dezernat III	Datum: 12.03.2020
Bearbeiter: Torsten Niebisch	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	07.05.2020

Erweiterung der Zentralen Pflegesatzstelle beim BVO um den Bereich Eingliederungshilfe

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich Eingliederungshilfe;
Beitritt zur erweiterten Zentralen Pflegesatzstelle beim Bezirksverband Oldenburg (BVO)**

1.

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Durch die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen und den Wegfall des stationären Einrichtungsbegriffs in der Eingliederungshilfe bedurfte es auf Landesebene eines neuen Ausführungsgesetzes zum SGB IX / SGB XII. War bislang die kommunale Zuständigkeit nur für die ambulanten Angebote gegeben, während die stationären und teilstationären Leistungen durch das Landessozialamt für das Land Niedersachsen als Kostenträger verhandelt wurden, richtet sich die Zuständigkeit seit dem 01.01.2020 ausschließlich nach dem Lebensalter der leistungsberechtigten Person. So ist seit dem 01.01.2020 die kommunale Zuständigkeit für Personen bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus die Zuständigkeit des Landes gegeben. Die neuen Zuständigkeiten haben in der Eingliederungshilfe zur Folge, dass bislang durch das Landessozialamt verhandelte stationäre und teilstationäre Leistungen im Kinder- und Jugendbereich nunmehr von den Kommunen verhandelt werden müssen.

Für die kommunale Seite bedeutet dies, dass zukünftig deutlich komplexere Vereinbarungen mit einem vielfach höheren Finanzvolumen zu verhandeln sind. Darüber hinaus wird man auf der Anbieterseite häufig professionellen Verhandlerteams der großen Einrichtungen gegenüberstehen. Zumindest für kleinere örtliche Träger wie den Landkreis Ammerland wird es kaum möglich sein, diese Verhandlungen ohne fachliche Unterstützung selbstständig zu führen. Aus diesem Grunde hat man sich im Bereich Weser-Ems frühzeitig dafür entschieden, eine sogenannte Zentrale Verhandlungsstelle einzurichten, die die Kommunen bei den Verhandlungen berät und begleitet.

Im Oldenburger Land wird bereits für die Bereiche der Jugendhilfe und Altenhilfe mit der sog. Pflegesatzstelle ein solches Modell erfolgreich mit dem BVO praktiziert. Da der BVO selbst nicht Anbieter für den Personenkreis der unter 18-jährigen ist, konnte dieser zwischenzeitlich dafür gewonnen werden, die Pflegesatzstelle entsprechend auf die Eingliederungshilfe auszuweiten und den bisherigen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.

Da sich die Zusammenarbeit mit dem BVO im Bereich der Jugend- und Altenhilfe außerordentlich bewährt hat, hat der Landkreis Ammerland seinen Beitritt zur erweiterten Zentralen Pflegesatzstelle erklärt.

Die genauen Kosten können derzeit nicht beziffert werden. Der BVO wird ab dem 01.04.2020 mit zunächst einer Vollzeitstelle für den neuen Bereich starten; zum 01.10.2020 ist geplant, diesen Bereich mit einer weiteren Vollzeitstelle aufzustocken.

Die Kosten werden auf die teilnehmenden Mitglieder verteilt. Bislang belaufen sich die jährlichen Kosten für die Teilnahme an der Zentralen Pflegesatzstelle für den Bereich der Altenhilfe auf rund 19.000,00 €. Für die Erweiterung der Pflegesatzstelle um den Bereich der Eingliederungshilfe wurde ein Betrag in gleicher Höhe zusätzlich in den Haushalt eingestellt.